

Hinweise zur Begleitung von Schüler:innen mit Beeinträchtigung durch Mitarbeiter:innen für Integration bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

Es ist Kennzeichen einer inklusiven Schule, dass alle Schülerinnen und Schüler an den verschiedensten Tätigkeiten der Schule **teilhaben** können. Demzufolge ist es selbstverständlich, dass auch Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung an Lehrausgängen und Lehrausflügen, Sprach- und Projektwochen teilnehmen.

Die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen werden vom Klassenrat **frühzeitig** und **sorgfältig** geplant und organisiert. Dabei werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration von Anfang an miteinbezogen und die **spezifischen Bedürfnisse** der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung beachtet.

Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung ist Aufgabe **aller Begleitpersonen** und wird zwischen diesen vereinbart. Die Teilnahme der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für Integration gehört zu deren/dessen Aufgaben und Berufsbild. Im Falle dokumentierter und anerkannter Gründe können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration von der vorgesetzten Führungskraft von der Begleitung bei mehrtägigen Ausflügen ausnahmsweise befreit werden. Der Antrag dazu ist frühzeitig zu stellen, damit rechtzeitig ein Ersatz gefunden werden kann.

Für **mehrtägige Veranstaltungen** kann bei Notwendigkeit (bei dokumentierten und anerkannten Gründen) um zusätzliche Ressourcen angesucht werden.

Für **eintägige Veranstaltungen** werden vom Referat Inklusion **keine zusätzlichen Ressourcen** zur Verfügung gestellt. Eventuell entstehende Überstunden können und sollen jederzeit bei Abwesenheit des Schülers/der Schülerin und spätestens bis 30. Juni ausgeglichen werden.

Spezifische Regelungen bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen brauchen oft eine sehr intensive Begleitung, welche sich auch über die Nacht erstrecken kann. Sämtliche organisatorische Entscheidungen hierfür liegen in der Kompetenz der Führungskraft.

Bei der Planung dieser Begleitung werden die **Ressourcen aller Schülerinnen und Schüler sowie der Begleitpersonen** miteinbezogen, um eine Überlastung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für Integration zu vermeiden.

Folgende Rahmenbedingungen sind zu beachten:

- Stunden, in denen die Schülerin oder der Schüler betreut wird und über die Aufträge hinausgehen, können und sollen bei Abwesenheit des Schülers oder der Schülerin, jedenfalls aber bis 30. Juni ausgeglichen werden.
- Zusätzlich zur Wochenarbeitszeit stehen laut Berufsbild für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen im Laufe des Schuljahres bis zu 12 Halbtage zur Verfügung.
- Wenn diese 12 Halbtage pro Schuljahr überschritten werden, ist die Zustimmung des betroffenen Personals erforderlich; außerhalb der zusätzlich vorgesehenen 12 Halbtage wird die eventuelle Begleitung mit Überstunden vergütet, außer es können Stunden ausgeglichen werden.
- Ist die unterrichtsbegleitende Veranstaltung mindestens **6 Stunden lang oder länger** werden pro Tag **zwei Halbtage „abgebucht“**, in diesem Fall gelten die Arbeitsstunden laut persönlichem Stundenplan als geleistet.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration, die aufgrund der Notwendigkeit in den Nachtstunden zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr im selben Raum wie die zu betreuenden Kinder/Jugendlichen schlafen müssen, erhalten für diese Bereitschaft pro Nacht eine zusätzliche pauschale Vergütung im Gegenwert von 2 Überstunden - dafür stellt die SFK **vor der Veranstaltung** per E-Mail einen Antrag an das Referat Inklusion mit der entsprechenden Begründung für die Notwendigkeit.

- Die effektiv geleistete Betreuungszeit während dieser Bereitschaft wird zur Gänze als Arbeitszeit anerkannt.
- Kann bei mehrtägigen Veranstaltungen der wöchentliche Ruhetag (Sonntag) nicht eingehalten werden, steht unmittelbar nach Beendigung der unterrichtsbegleitenden Tätigkeit ein Ausgleichruhetag zu.
- Bei eintägigen Veranstaltungen steht ab der vierten Stunde im Außendienst eine Zulage von € 2,80 pro Stunde zu.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen steht ab der ersten Stunde im Außendienst eine Zulage von € 5,60 pro Stunde zu.

Bei begründetem Bedarf und auf **Antrag der Schulführungskräfte** kann beim Referat für Inklusion um Unterstützung angefragt werden:

- Aufstockung von Teilzeitstellen während der mehrtägigen Veranstaltungen zur Unterstützung/Entlastung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für Integration;
- Zusatzaufträge im Ausmaß einer halben Stelle bei hohem Pflegebedarf während der Nachtstunden. In diesem Fall müssen Ruhepausen von insgesamt 11 Stunden pro Tag eingeplant und garantiert werden.

Alle Anträge für eventuelle Ergänzungen, Zusatzaufträge sowie Überstunden müssen rechtzeitig (in der Regel mindestens einen Monat) vor Abhaltung der schulbegleitenden Tätigkeit an das Referat Inklusion: referat-inklusion@provinz.bz gerichtet werden. Anträge, die nach den getätigten Veranstaltungen eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt bzw. genehmigt werden.